



DFS Aviation Services

YOU FLY – WE CARE

UAS in Kontrollzonen der DAS

**Information der DFS Aviation Services
über neue Verfahren für UAS-Flüge
in Kontrollzonen**

Gültig ab 06.08.2026

15.07.2026

INFORMATION DER DFS AVIATION SERVICES ÜBER NEUE VERFAHREN FÜR UAS-FLÜGE IN KONTROLLZONEN

DFS Aviation Services GmbH

Das vorliegende Informationsschreiben fasst die wesentlichen Inhalte der neuen DAS-Regelungen zusammen. Maßgeblich sind jedoch stets die vollständigen Vorgaben des NfL 2026-1-3959; im Zweifel gehen diese den Aussagen dieses Informationsschreibens vor.



DFS Aviation Services

Inhalt

Abbildungsverzeichnis/List of figures	2
Einleitung	3
Allgemeines	3
1. Übersicht über die Bereiche und Zonen und damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeiten	4
1.1. Im CTR-Innenbereich	4
1.2. Im CTR-Außenbereich	4
2. Wo finde ich für jede CTR die Innen- und Außenbereiche, die entsprechenden Zonen sowie Höheninformationen?	7
3. Was sind weitere wichtige Regelungen?	7

Abbildungsverzeichnis/List of figures

Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der Zonen 1-4 in der CTR Dortmund	4
Abbildung 2: Beispielhaftes Geländeprofil und daraus resultierende Aufstiegshöhen	5
Abbildung 3: Möglichkeit für hindernisnahes Fliegen im CTR-Außenbereich mit allgemeiner FVK-Freigabe	6

INFORMATION DER DFS AVIATION SERVICES ÜBER NEUE VERFAHREN FÜR UAS-FLÜGE IN KONTROLLZONEN

DFS Aviation Services GmbH

Das vorliegende Informationsschreiben fasst die wesentlichen Inhalte der neuen DAS-Regelungen zusammen. Maßgeblich sind jedoch stets die vollständigen Vorgaben des NfL 2026-1-3959; im Zweifel gehen diese den Aussagen dieses Informationsschreibens vor.



DFS Aviation Services

Einleitung

Bei den nachfolgenden Informationen in diesem Dokument handelt es sich um die wesentlichen Inhalte der neuen Regelung für Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb der durch die DFS Aviation Services GmbH betreuten Flughäfen. Maßgeblich und rechtlich bindend sind stets die vollständigen Vorgaben des **NfL 2026-1-3959**.

Darüber hinaus finden weiterhin alle Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Luftverkehrsgesetz, die Luftverkehrsordnung, brandschutzrechtlicher Vorschriften bzw. solcher zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung am Boden, Eingriffe in Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 Absatz 1 BNatSchG und alle weiteren in §21 LuftVO aufgeführten Vorgaben, bzw. evtl. Auswirkungen auf vorgenanntes durch das geplante Vorhaben haben, Anwendung. Die Einhaltung obliegt dem Betreiber des unbemannten Luftfahrtsystems.

Allgemeines

Ab dem 06.08.2026 gelten bei der DFS Aviation Services GmbH neue Verfahren für UAS-Flüge in den Kontrollzonen (CTR) der folgenden Flugplätze:

Braunschweig, Dortmund, Friedrichshafen, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein, und Paderborn.

Erfordernis einer FVK-Freigabe: Für UAS-Flüge im kontrollierten Luftraum, ist nach § 21 LuftVO eine Flugverkehrskontrollfreigabe (FVK-Freigabe) erforderlich. Für UAS-Flüge, die die festgelegten Bedingungen erfüllen, wird diese als allgemeine FVK-Freigabe durch die DAS erteilt. UAS-Flüge, die diese Bedingungen nicht erfüllen, bedürfen einer individuell zu beantragenden FVK-Freigabe.

Neue Regelungsgrundlage: Die geltenden Regelungen wurden überarbeitet und mit NfL 2026-1-3959 veröffentlicht. Dieses NfL hebt die bisherige DAS-Allgemeinverfügung NfL 2022-1-2670 auf und wird ersetzt durch NfL 2026-1-3981.

Die CTR der DAS werden für UAS-Betrieb zukünftig in einen Innen- und einen Außenbereich geteilt. Die Bereiche bestehen aus 4 Zonen. Der CTR-Innenbereich entspricht der Zone 1. Der CTR-Außenbereich setzt sich aus den Zonen 2 bis 4 zusammen.

Zone 1 Bereich über den Flughäfen und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1 km von der Begrenzung von Flughäfen, sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1 km aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 km verlängerten Bahnmittellinien (entspricht dem geografischen Gebiet nach LuftVO §21 h) Satz (3) Nummer 2.)

Zone 2 Bereich innerhalb eines 4 km-Kreises um den Flughafenbezugspunkt außerhalb der Zone 1

Zone 3 Bereich innerhalb eines 6 km-Kreises um den Flughafenbezugspunkt außerhalb der Zonen 1 und 2

INFORMATION DER DFS AVIATION SERVICES ÜBER NEUE VERFAHREN FÜR UAS-FLÜGE IN KONTROLLZONEN

DFS Aviation Services GmbH



DFS Aviation Services

Das vorliegende Informationsschreiben fasst die wesentlichen Inhalte der neuen DAS-Regelungen zusammen. Maßgeblich sind jedoch stets die vollständigen Vorgaben des Nfl 2026-1-3959; im Zweifel gehen diese den Aussagen dieses Informationsschreibens vor.

Zone 4 gesamter übriger Bereich der Kontrollzone (außerhalb der Zonen 1-3)

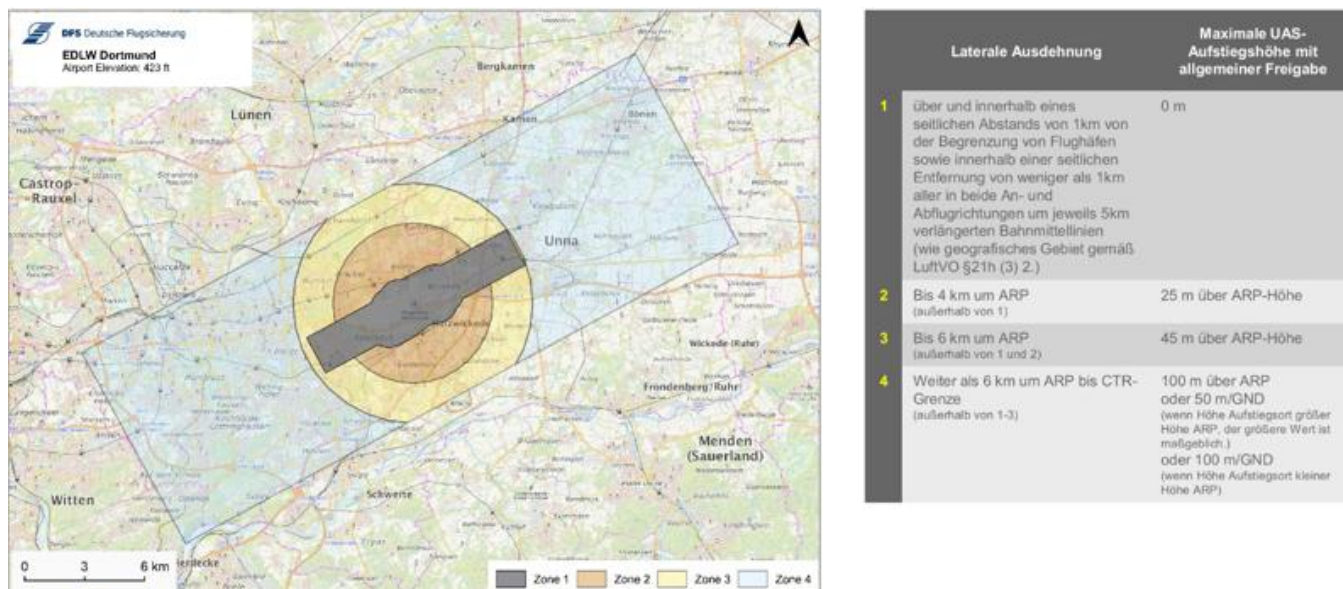


Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der Zonen 1-4 in der CTR Dortmund

1. Übersicht über die Bereiche und Zonen und damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeiten

1.1. Im CTR-Innenbereich

Im CTR-Innenbereich, also in Zone 1, ist unabhängig von der geplanten UAS-Flughöhe stets eine individuelle FVK-Freigabe erforderlich.

Der Antrag kann online über das AIS-Portal unter <https://ais.dfs.de> gestellt werden. Anschließend erhalten Sie per E-Mail weitere Informationen dazu, ob eine FVK-Freigabe erteilt wird, wie diese am Ereignistag einzuholen ist und welche Auflagen gelten. Bitte berücksichtigen Sie, dass für die Bearbeitung des Antrags in der Regel eine Vorlaufzeit von 14 Kalendertagen erforderlich ist.

1.2. Im CTR-Außenbereich

Im CTR-Außenbereich wird durch die neue Allgemeinverfügung des DAS eine allgemeine FVK-Freigabe für Flüge in den Zonen 2 bis 4 erteilt. Das bedeutet, es kann dort geflogen werden, ohne dass eine individuelle FVK-Freigabe eingeholt werden muss, wenn **alle** in Abschnitt 2 der im Nfl genannten Auflagen/ Bedingungen eingehalten werden.

INFORMATION DER DFS AVIATION SERVICES ÜBER NEUE VERFAHREN FÜR UAS-FLÜGE IN KONTROLLZONEN

DFS Aviation Services GmbH

Das vorliegende Informationsschreiben fasst die wesentlichen Inhalte der neuen DAS-Regelungen zusammen. Maßgeblich sind jedoch stets die vollständigen Vorgaben des NfL 2026-1-3959; im Zweifel gehen diese den Aussagen dieses Informationsschreibens vor.



DFS Aviation Services

Die freigegebenen maximalen Flughöhen sind:

- in Zone 2: 25 m über Flugplatzhöhe/über Grund (der niedrigere Wert ist maßgeblich)
- in Zone 3: 45 m über Flugplatzhöhe/über Grund (der niedrigere Wert ist maßgeblich)
- in Zone 4: 100 m über Flugplatzhöhe oder 50 m über Grund (der höhere Wert ist maßgeblich). Sollte der Aufstiegsort unter der Flugplatzhöhe liegen, beträgt die max. Aufstiegshöhe 100 m über Grund.

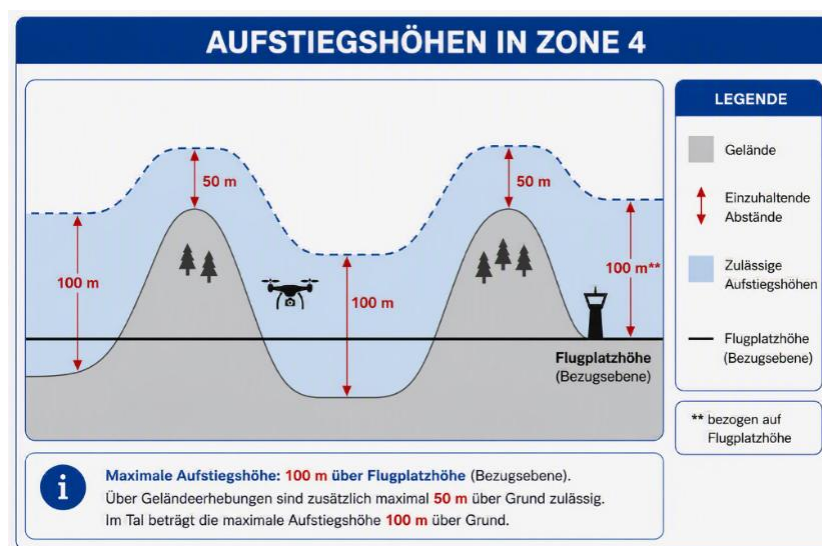


Abbildung 2: Beispielhaftes Geländeprofil und daraus resultierende Aufstiegshöhen

Sollte der UAS-Aufstiegsort in Zone 4 unter der Flugplatzhöhe liegen, ist die maximale Flughöhe auf 100 m über Grund beschränkt.

INFORMATION DER DFS AVIATION SERVICES ÜBER NEUE VERFAHREN FÜR UAS-FLÜGE IN KONTROLLZONEN

DFS Aviation Services GmbH

Das vorliegende Informationsschreiben fasst die wesentlichen Inhalte der neuen DAS-Regelungen zusammen. Maßgeblich sind jedoch stets die vollständigen Vorgaben des NfL 2026-1-3959; im Zweifel gehen diese den Aussagen dieses Informationsschreibens vor.



DFS Aviation Services

Zusätzlich ist eine allgemeine Freigabe für einen UAS-Flug im CTR-Außenbereich erteilt, wenn dieser hindernisnah erfolgt. Hindernisnah bedeutet, dass das UAS nie weiter entfernt als 30m seitlich und 15m oberhalb von einem Hindernis fliegt. Dies gilt unabhängig von der Hindernishöhe.

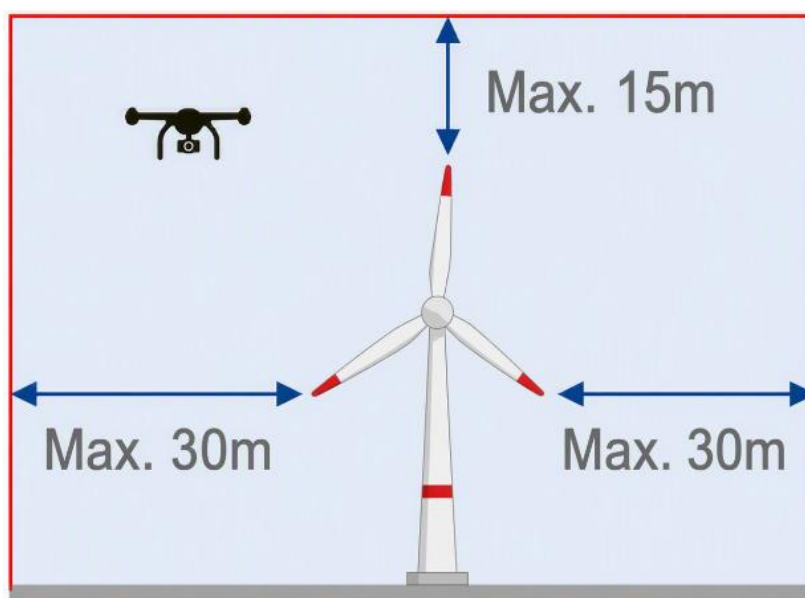


Abbildung 3: Möglichkeit für hindernisnahes Fliegen im CTR-Außenbereich mit allgemeiner FVK-Freigabe

Der Fernpilot muss also zukünftig bei der Bestimmung der maximalen UAS-Flughöhe mit allgemeiner FVK-Freigabe die Lage des Aufstiegsortes in der CTR, die Geländehöhe am Aufstiegsort und die Flugplatzhöhe (Elevation) berücksichtigen.

Werden mit dem beabsichtigten UAS-Betrieb die oben genannten maximalen Flughöhen überschritten oder die im NfL 2026-1-3981 genannten Auflagen nicht eingehalten, muss eine individuelle FVK-Freigabe wie für Zone 1 (siehe 1.1) beantragt werden.

Beispiele:

1. Maximale erlaubte UAS-Aufstiegshöhe mit allgemeiner FVK-Freigabe durch NfL 2026-1-3959 bei UAS-Flug **in Zone 4** einer CTR mit Flugplatzhöhe 48 m MSL
 - a) Höhe des Aufstiegsortes: 55 m MSL (d.h. **oberhalb** der Flugplatzhöhe)
 - Max. UAS-Flughöhe am Aufstiegsort über Grund mit allgemeiner FVK-Freigabe:
 $100\text{ m} - (55\text{ m} - 48\text{ m}) = 93\text{ m}$, $93\text{ m} > 50\text{ m}$ (größerer Wert gilt) → **93 m GND**
 - b) Höhe des Aufstiegsortes: 105 m MSL (d.h. **oberhalb** der Flugplatzhöhe)
 - Max. UAS-Flughöhe am Aufstiegsort über Grund mit allgemeiner FVK-Freigabe:
 $100\text{ m} - (105\text{ m} - 48\text{ m}) = 43\text{ m}$, $43\text{ m} < 50\text{ m}$ (größerer Wert gilt) → **50 m GND**
 - c) Höhe des Aufstiegsortes: 40 m MSL (d.h. **unterhalb** der Flugplatzhöhe)
 - damit gilt → **100 m GND**
2. Befliegen eines 150 m hohen Windrads in Zone 4 unter Einhaltung eines Abstandes von maximal 30 m neben und 15 m über dem Windrad
 - hindernisnahes Fliegen-> Höhe des Hindernisses (150 m) + 15 m → **165 m GND**

INFORMATION DER DFS AVIATION SERVICES ÜBER NEUE VERFAHREN FÜR UAS-FLÜGE IN KONTROLLZONEN

DFS Aviation Services GmbH

Das vorliegende Informationsschreiben fasst die wesentlichen Inhalte der neuen DAS-Regelungen zusammen. Maßgeblich sind jedoch stets die vollständigen Vorgaben des NfL 2026-1-3959; im Zweifel gehen diese den Aussagen dieses Informationsschreibens vor.



DFS Aviation Services

2. Wo finde ich für jede CTR die Innen- und Außenbereiche, die entsprechenden Zonen sowie Höheninformationen?

Die Zonen und Flugplatzhöhen werden als Ergänzung (SUP) im [Luftfahrthandbuch Deutschland \(AIP IFR\)](#) und auf der [Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt \(dipul\) des BMV](#) veröffentlicht.

Es wird empfohlen, zur Bestimmung der Geländehöhe am UAS-Aufstiegort das [Maptool der dipul-Website des BMV](#) zu nutzen.

3. Was sind weitere wichtige Regelungen?

Mit der Neuregelung gelten für UAS-Fernpiloten insbesondere folgende Pflichten und Hinweise:

- Vor Flugbeginn ist zu prüfen und sicherzustellen, dass alle sonstigen Voraussetzungen für den geplanten UAS-Betrieb erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere eine erforderliche Betriebsgenehmigung, die Beachtung geografischer Gebiete nach § 21h LuftVO, kein Flug in Gebieten mit Flugbeschränkungen oder Flugverboten sowie kein autonomer Betrieb.
- Die örtliche Flugplatzkontrollstelle erteilt keine Verkehrsinformationen zu anderem bemanntem oder unbemanntem Luftverkehr.
- Innerhalb der Kontrollzone ist jederzeit mit anderem bemanntem und unbemanntem Luftverkehr zu rechnen.
- Der UAS-Fernpilot ist für die Kollisionsvermeidung verantwortlich und muss insbesondere bemannten Luftfahrzeugen ausweichen.
- Es muss eine Bodensicht von mindestens 800 m sichergestellt sein.
- Ein Anspruch auf Erteilung einer individuellen FVK-Freigabe besteht nicht. Die Flugplatzkontrollstelle kann FVK-Freigaben insbesondere aus Verkehrsgründen mit weiteren Auflagen verbinden, verweigern oder zurückziehen.
- Bei UAS-Flügen, die gemäß diesen Bekanntmachungen durchgeführt werden, stellt der UAS-Betreiber das BMV und die örtlich zuständige Flugsicherungsorganisation von der Haftung im Zusammenhang mit dem UAS-Betrieb nach diesen Bekanntmachungen entstehenden Schäden und Folgeschäden frei.

Die vollständigen und genauen Auflagen/Bedingungen sind in NfL 2026-1-3959 und dem NfL 2026-1-3981 veröffentlicht.